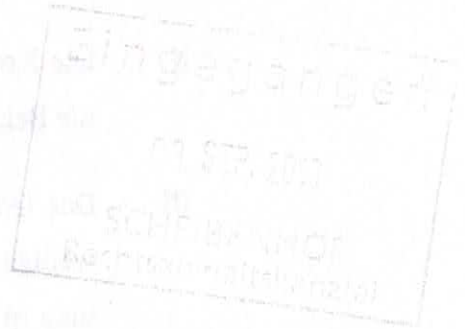


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

alias

bevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Both-Kreiter als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **15. August 2019** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes vom

23.01.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

I.

1) Der 1995 in Maimana (Provinz Faryab) geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger usbekischer Volkszugehörigkeit, Sunnit, ledig und beantragte am 27.01.2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) seine Anerkennung als Asylberechtigter und zugleich die Zuerkennung von internationalem Schutz.

Im Rahmen der Erstbefragung am selben Tage, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab er unter anderem zu Protokoll, dass er auf dem Landweg nach Deutschland eingereist sei.

Im Rahmen der Anhörung am 04.11.2016 in Gera, auf deren Niederschrift ebenfalls Bezug genommen wird, gab der Kläger im Wesentlichen zu Protokoll, dass er 5.000 US-Dollar für die Reise nach Europa bezahlt habe; einen Teil seien seine Ersparnisse gewesen, einen Teil habe er als Unterstützung von der Firma erhalten, bei der er zuletzt gearbeitet habe und 2.000 US-Dollar stammten aus dem Verkauf des Schmucks seiner Mutter. Die Familie lebe nach wie vor in Afghanistan. Er habe zwölf Jahre die Schule besucht, das Abitur im Jahr 2013 abgelegt und anschließend zwei Semester Ökonomie in Maimana studiert. Einen Beruf habe er nicht erlernt, jedoch im Alter von elf Jahren begonnen, als Schweißer zu arbeiten und diese Tätigkeit auch jahrelang ausgeübt. Es sei in Afghanistan nichts ungewöhnliches, dass Kinder einen solchen Beruf ausübten. Ein Mann aus ihrer Gegend sei Anfang 2014 zu den Taliban

übergegangen, den er allerdings nur flüchtig von Moscheebesuchen gekannt habe. Der habe ihm am 23.08.2015 oder 24.08.2015 angerufen und ihm von seinem Engagement bei den Taliban erzählt. Bei einem zweiten Anruf habe er ihn gebeten, sich ihnen anzuschließen. Er habe das abgelehnt, woraufhin ein anderer Taliban ihn aufgefordert habe, sich ihnen anzuschließen und nicht für die Ungläubigen zu arbeiten. Nach einer weiteren Weigerung habe der Mann ihn mit dem Tod bedroht. Über einen Ladenbesitzer habe er anschließend zwei Drohbriefe bekommen, die auf den 06.09. und 16.09.2015 datiert gewesen seien. Sein Vater habe ihm dann geraten, die Heimat zu verlassen. Woanders in Afghanistan unterzukommen, sei unmöglich, da die Taliban gedroht hätten, ihn überall zu finden und zu töten.

Auf den Inhalt der in deutscher Übersetzung vorgelegten Dokumente (Bl. 55 ff. der Gerichtsakte) wird Bezug genommen.

2) Mit Bescheid vom 23.01.2017, auf dessen Gründe im übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung von subsidiärem Schutz ab (Nrn. 1. - 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote weder nach § 60 Abs. 5 noch nach Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Nr. 4.), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5.) und befristete das gesetzliche Ein- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6.).

Der Bescheid ist dem Kläger am 25.01.2017 zugestellt worden.

II.

Am 02.02.2017 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben und beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Nr. 1. sowie der Nrn. 3. bis 6. des Bescheids des Bundesamtes vom 23.01.2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen und den vorgenannten Bescheid aufzuheben, soweit er dem entgegensteht,

höchst hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Afghanistan vorliegt und den vorgenannten Bescheid aufzuheben, soweit der dem entgegensteht,

ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten zu gewähren.

Zur Begründung ist ausgeführt, dass er aufgrund einer seelischen Erkrankung, die bis heute andauere, über eine Vielzahl von Ereignissen, die er erlebt habe, nicht habe sprechen können. So sei er Mitglied in der Jugendorganisation der Partei des heutigen Vizepräsidenten von Afghanistan, Dostum, geworden und habe dort eine führende Rolle inne gehabt. Als Schweißer habe der Kläger auch für internationale Hilfsorganisationen gearbeitet. Im Rahmen seiner Tätigkeit auch in anderen Provinzen Afghanistans habe er einheimische Taliban kennengelernt, die zur jeweiligen Dorfbevölkerung gehört hätten. Er habe nicht bemerkt, dass er insgeheim rekrutiert werden sollte, denn den Taliban war an den Kenntnissen und Fähigkeiten des Klägers gelegen. Er sei allmählich in die intensive Beobachtung und Überwachung der Taliban geraten, die von seinem Engagement für Organisationen wie „Safe the children“ gewusst hätten. Die Situation habe sich deshalb für ihn ausgehend von den ersten Annäherungen durch die Taliban dahin zugespitzt, dass sie ihn vor die Entscheidung gestellt hätten, für oder gegen sie zu arbeiten. In seiner Heimatstadt habe er bei regelmäßigen Moscheebesuchen einen jungen Mann kennengelernt, der ebenfalls dieser Talibanriege angehört habe und der ihn ebenfalls ständig aufgefordert habe, sich ihnen anzuschließen. Als er sich gegen die Taliban entschieden habe, seien ihm Drohbriefe zugestellt und hierbei Fristen gesetzt worden, innerhalb derer er sich endgültig zu den Taliban bekennen solle. In dem letzten Brief sei ihm seine Tötung angedroht worden, sollte er die Frist verstreichen lassen. Hierbei habe es sich nicht um eine allgemeine Hauswurfsendung gehandelt, sondern um ein in seinem Bekanntenkreis innerhalb des Dorfes ausschließlich ihm zugegangenes Schreiben. Von der Polizei habe er keinen Schutz erhalten. Auf den Inhalt einer Eingabe bei der Provinzregierung nehme er Bezug. Er sei aufgrund dieser traumatischen Erlebnisse in seelischer Hinsicht erkrankt und befinde sich in dauerhafter psychotherapeutischer Behandlung.

Auf den Inhalt sämtlicher im gerichtlichen Verfahren vorgelegter Unterlagen (Bl. 26 - 51, Bl. 54 - 56 der Gerichtsakte) wird Bezug genommen.

Für die Beklagte hat das Bundesamt Klageabweisung beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 11.06.2019 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Mit Beschluss vom 15.08.2019, auf dessen Gründe Bezug genommen wird, gewährte das Verwaltungsgericht Meiningen dem Kläger Prozesskostenhilfe unter entsprechender Beiordnung seines Bevollmächtigten im Hinblick auf die Verpflichtung des Bundesamtes zur Zuerkennung von subsidiären Schutz nach § 4 AsylG.

Die Bundesamtsakte (1 Heftung) hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da der Klägerbevollmächtigte hierzu mit Schriftsatz vom 07.08.2019 sein Einverständnis erklärt hat, die Beklagte mit allgemeiner Prozesserklärung vom 27.06.2017 hierauf grundsätzlich verzichtet hat (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO); Anhaltspunkte dafür, dass das vorliegende Verfahren unter besonderer Beobachtung steht, liegen nicht vor.

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Soweit die Beklagte dem Kläger die Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 AsylG versagt hat, erweist sich der angefochtene Bescheid im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; ihm steht ein solcher Anspruch unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Bescheids zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO). Im Übrigen jedoch war die Klage abzuweisen.

Einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG hat der Kläger nicht darzutun vermocht. Ob bereits eine Fotografie, die den Kläger mit dem heutigen Vizepräsidenten Afghanistans, Dostum, zeigt, dazu führt, dass die Taliban dem Kläger eine oppositionelle Einstellung unterstellen, ist jedenfalls deshalb fraglich, weil es sich dabei offenbar um private Aufnahmen handelt. Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, dass der Kläger wegen seiner Tätigkeit bei verschiedenen internationalen Hilfsorganisationen von den Taliban

als politischer Gegner angesehen wird. Wie der Kläger dargelegt hat, waren die Taliban aufgrund einer langen Beobachtungsphase offenbar umfassend informiert, dass er bei diesen Hilfsorganisationen als Chef eines Teams von Schweißern lediglich technische Hilfe geleistet, damit aber nicht automatisch deren weltanschauliche Ziele zu seinen eigenen gemacht hat.

Ebenfalls fehlen Anknüpfungspunkte für eine flüchtlingsrelevante Verfolgung im Hinblick auf das Engagement des Klägers in der Jugendorganisation der Partei von Dostum, auch wenn dies nach seinen Angaben den Taliban bekannt geworden ist. Insbesondere findet dies keinen Niederschlag in den vom Kläger vorgelegten Drohbriefen; diesen ist eher zu entnehmen, dass die Taliban an dem Kläger deshalb ein gesteigertes Interesse hatten und ihn deshalb auf ihre Seite ziehen wollten, weil er ihnen als Techniker gute Dienste hätte leisten können. Dieser Umstand führt indessen auf einen Schutzanspruch nach § 4 AsylG.

Ein Anspruch auf subsidiären Schutz nach § 4 AsylG geht den Abschiebungsverboten nach nationalem Recht - § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 und 3 AufenthG - vor (vgl. noch zu § 60 Abs. 2 ff. AufenthG: BVerwG, U. v. 08.09.2011 – 10 C 14/10 –, BVerwGE 140, 319 ff., juris), so dass dieser Anspruch zunächst zu prüfen ist.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Es müssen konkrete Anhaltspunkte oder stichhaltige Gründe dafür geltend gemacht werden, dass der Schutzsuchende im Fall seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (Renner/Bergmann, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 60 AufenthG Rn. 34 f., m. w. N.). Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die

Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -, juris Rn. 6; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, juris Rn. 10 f.; U. v. 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, juris Rn. 17). Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 die §§ 3c bis 3e AsylG sowie die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL entsprechend.

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland

genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79 ff.).

Hiernach nimmt das Gericht dem Kläger ab, dass er nach eingehender und langanhaltender Beobachtung durch die Taliban immer massiver gedrängt worden ist, sich ihnen anzuschließen, mit ihnen in den Heiligen Krieg zu ziehen und konkret mittels Drohbriefen mit dem Tode bedroht worden ist, nachdem er sich gegen die Taliban entschieden hat. Diese Angaben entsprechen dem Kern auch denjenigen, die der Kläger im Rahmen der Anhörung beim Bundesamt gemacht hat. Es ist somit davon auszugehen, dass er unter dem Eindruck der Bedrohung mit einem ernsthaften Schaden ausgereist ist. Schutz von staatlicher Seite hat er offenbar vergeblich in Anspruch nehmen wollen.

Das Gericht geht des Weiteren davon aus, dass eine Wiederholung bzw. sogar Intensivierung der Bedrohung stattfinden würde, wenn der Kläger in seine Heimat zurückkehren müsste. Dies gilt umso mehr, als das Interesse der Taliban wegen seiner technischen Kenntnisse überdurchschnittlich hoch sein dürfte.

Das Gericht geht allerdings nicht davon aus, dass dem Kläger bereits deshalb keine inländische Schutzalternative im Sinne von §§ 4 Abs. 3, 3 e AsylG zuzumuten ist, weil er, wie im gerichtlichen Verfahren anhand von einer Mehrzahl von Berichten dargelegt, möglicherweise seelisch erkrankt ist. Denn eine stringente Herleitung der Diagnose „Posttraumatische Belastungsstörung“ fehlt; manches spricht eher dafür, dass der Kläger seelische Probleme hat, weil er von seiner Familie getrennt und sein Aufenthaltsstatus in Deutschland ungesichert ist. Das Gericht schließt indessen nicht aus, dass der Kläger tatsächlich aufgrund seiner speziellen Kenntnisse im Falle einer Rückkehr landesweit gesucht würde, auch wenn kein Meldewesen in Afghanistan existiert. Denn es ist davon auszugehen, dass er auch in anderen Regionen seines Heimatlandes früher oder später seine Herkunft bzw. Abstammung offenbaren müsste, etwa, wenn er sich um Wohnraum und einen Arbeitsplatz bewirbt, und dann mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch die Aufmerksamkeit der Taliban auf sich ziehen würde.

In der Gesamtschau war somit die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG nicht; Ausnahmen im Sinne von Abs. 2 der Norm sind nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

3. 10. 11
uof

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Both-Kreiter

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, wenn die Entscheidung im Falle der Anfechtung nicht zu einer anderen Entscheidung führen würde.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, wenn die Entscheidung im Falle der Anfechtung nicht zu einer anderen Entscheidung führen würde.

Bestimmtheitsgebot

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, wenn die Entscheidung im Falle der Anfechtung nicht zu einer anderen Entscheidung führen würde.

1. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, wenn die Entscheidung im Falle der Anfechtung nicht zu einer anderen Entscheidung führen würde.
2. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, wenn die Entscheidung im Falle der Anfechtung nicht zu einer anderen Entscheidung führen würde.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, wenn die Entscheidung im Falle der Anfechtung nicht zu einer anderen Entscheidung führen würde.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, wenn die Entscheidung im Falle der Anfechtung nicht zu einer anderen Entscheidung führen würde.